

Übergabe bilanzierter, in sich abgestimmter staatlicher Planaufgaben. Dem sozialistischen Betrieb sind als Bestandteil des einheitlichen Volkseigentums Fonds anvertraut. Der Betrieb ist verpflichtet, das ihm anvertraute Volkseigentum zu mehren und zu schützen. Er hat Maßnahmen einzuleiten, um die Ansprüche aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust des ihm anvertrauten Volkseigentums durchzusetzen und erforderlichenfalls geltend zu machen. Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der -> *wirtschaftlichen Rechnungsführung*. Er hat die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staatshaushalt planmäßig zu erwirtschaften und termingerecht zu leisten. Der sozialistische Betrieb ist verpflichtet, zur Organisierung seines Reproduktionsprozesses ökonomisch effektive Kooperationsbeziehungen mit anderen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen rechtzeitig herzustellen, die Wirtschaftsverträge qualitäts-, Sortiments-, mengen-, preis- und termingerecht zu erfüllen und aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit teilzunehmen. Der sozialistische Betrieb hat die Anforderungen aus der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* und die Exportverpflichtungen einschließlich der dazu notwendigen Zulieferungen zu erfüllen. Der sozialistische Betrieb ist für die Erfüllung der staatlichen Pläne unter Beachtung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Erfordernisse des sozialistischen Staates verantwortlich. Er hat eine bedarfs- und vertragsgerechte Produktion zu organisieren, eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit seiner Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten zu sichern. Neben den angeführten hat der Betrieb weitere umfangreiche Rechte und Pflichten auf allen Gebieten seines Reproduktionsprozesses. c) Die *Leitung des sozialistischen Betriebes* erfolgt nach dem Prinzip der -> *Einzelleitung* durch den Direktor. Leitung und

Organisation des Betriebes sind entsprechend seinen Reproduktionsbedingungen einfach und überschaubar zu gestalten. Die Leitungsstruktur wird auf der Grundlage von staatlich bestätigten Rahmenstrukturen festgelegt. Dementsprechend werden Fachdirektoren, Leiter von Betriebsteilen, Abteilungsleiter usw. eingesetzt. Die Befugnisse der Fachdirektoren, der Leiter von Betriebsteilen sowie der innerbetriebliche Arbeitsablauf werden durch den Direktor des Betriebes in Ordnungen geregelt. Diese Ordnungen sind für alle Mitarbeiter des Betriebes verbindlich. Der Direktor des Betriebes wird durch den Leiter des übergeordneten Organs berufen und abberufen. Er ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig, d) Entsprechend dem Prinzip der Einzelleitung ist der Direktor des Betriebes durch Gesetz berechtigt, den Betrieb im *Rechtsverkehr* zu vertreten, d. h., der Direktor übt alle Befugnisse aus, die dem Betrieb selbst zustehen, unabhängig davon, um welche Rechtsbeziehungen es sich handelt. In der Rechtslehre wird davon gesprochen, daß der Direktor die Stellung eines Organs des Betriebes hat. Im Falle der Abwesenheit des Direktors nimmt ein von ihm bestimmter Stellvertreter diese Stellung ein. Rechtlich ist hiervon die Stellvertretung zu unterscheiden. Gesetzliche Stellvertreter, d. h. durch Rechtsvorschrift festgelegte Stellvertreter der Betriebe, sind die Fachdirektoren. Sie sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches berechtigt, den Betrieb im Rechtsverkehr zu vertreten. Daneben kann anderen Mitarbeitern des Betriebes und auch Personen außerhalb des Betriebes Vollmacht zur Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr erteilt werden. Im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses kann z. B. Leitern von Betriebsteilen und von Abteilungen durch betriebliche Ordnungen, Funktionspläne usw. diese Vollmacht für